

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

135. SONDERNUMMER

Studienjahr 2010/11

Ausgegeben am 10. 8. 2011

45.a Stück

Betriebsvereinbarung **über die Benützung von digitalen Bild- und** **Tonübertragungsanlagen in Lehrveranstaltungsräumen**

abgeschlossen zwischen

der Karl-Franzens-Universität Graz
vertreten durch den Rektor, Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Alfred Gutschelhofer

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Ingo Kropač

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

1. Persönlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche ArbeitnehmerInnen, die dem wissenschaftlichen Universitätspersonal angehören.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der Karl-Franzens-Universität Graz.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. März 2011 in Kraft und endet am 30. September 2012. Die Geltungsdauer der Betriebsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei bis zum Ende des Studienjahres erklärt, die Betriebsvereinbarung nicht fortsetzen zu wollen.

4. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Betriebsvereinbarung bildet § 97 Abs 1 Z 6 ArbVG.

5. Gegenstand

Gegenstand ist die Benützung der in den Anhängen zu dieser Betriebsvereinbarung genannten Bild- und Tonübertragungsanlagen in Lehrveranstaltungsräumen der Karl-Franzens-Universität Graz durch Lehrende. Die Betriebsvereinbarung über die Ermittlung, Verwendung und Übermittlung von ArbeitnehmerInnendaten, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16.4.2008, 28.a Stück, 14. Sondernummer, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt hiervon unberührt.

6. Verwendungszwecke

6.1. In den in den Anhängen genannten Lehrveranstaltungsräumen dürfen Bild- und Tonübertragungsanlagen über Anforderung durch die jeweiligen Lehrenden zur Liveübertragung oder Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen benützt werden. Zulässige Zwecke hierbei sind:

- a) die Verbesserung des Lehr- bzw. Studienangebotes der Karl-Franzens-Universität Graz,
- b) die Unterstützung berufsbegleitender Studien,
- c) die Abhaltung des medienpraktischen Lehrbetriebs sowie
- d) die Fernwartung der Multimediaeinrichtungen durch den Zentralen Informatikdienst.

6.2. Die Übertragung oder Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen ist nur über schriftliches Ersuchen sämtlicher jeweils betroffener Lehrenden zulässig. Das Ersuchen kann auch in Form von E-Mails an den jeweiligen Studiendekan / die jeweilige Studiendekanin gestellt werden.

6.3. Die Vernetzung der Bild- und Tonübertragungsanlagen und des Aufzeichnungsservers ist derart vorzunehmen, dass die übertragenen Daten dem Zugriff Unbefugter entzogen sind.

6.4. Jede Verwendung der Bild- und Tonübertragungsanlagen für Überwachungs- und Kontrollzwecke der ArbeitnehmerInnen ist unzulässig und technisch auszuschließen.

6.5. Eine allfällige Verwendung von Bild- und Tonübertragungsanlagen in Lehrveranstaltungsräumen zur Sicherung universitären Eigentums außerhalb der Zeit von Lehrveranstaltungen ist von dieser Betriebsvereinbarung nicht umfasst und bedarf einer gesonderten Betriebsvereinbarung.

6.6. Eine allfällige Aufnahme oder Übertragung von Bildern oder Äußerungen der LehrveranstaltungsteilnehmerInnen ist nur nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7. Procedere und Verantwortlichkeiten

7.1. Das in 6.2 genannte Ersuchen wird an den jeweiligen Studiendekan / die jeweilige Studiendekanin oder ggf. den Studiendirektor / die Studiendirektorin gerichtet. Eine Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu fällen und den Ansuchenden sowie dem Informationsmanagement schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

7.2. Für die zur Übertragung oder Aufzeichnung bestimmten Bild- und Tonübertragungsanlagen sind seitens des Informationsmanagements verantwortliche technische Beauftragte zu bestimmen. Die jeweils konkret mit dieser Funktion betrauten Personen haben gegenüber dem jeweiligen Studiendekan / der jeweiligen Studiendekanin oder ggf. dem Studiendirektor / der Studiendirektorin schriftlich zu bestätigen, den Inhalt dieser Betriebsvereinbarung zu kennen und ihnen bekannt gewordene Verstöße unverzüglich zu melden.

8. Beschreibung der Bild- und Tonübertragungsanlagen

Im Anhang, der einen integralen Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung bildet, sind für die jeweils betroffenen Lehrveranstaltungsräume die einzelnen zur Übertragung oder Aufzeichnung benutzbaren Bild- und Tonübertragungsanlagen (Kameras und Mikrofone) mit folgenden Angaben zu beschreiben:

- a) Typ,
- b) Übertragung und/oder Aufzeichnung,
- c) Anbringungsort,

- d) verantwortliche Beauftragte bzw. verantwortlicher Auftraggeber und
- e) weitere zugriffsberechtigte Personen (gem. Rollen- und Berechtigungssystem).

9. Informationspflichten

9.1. Die Möglichkeit zur Benützung der Bild- und Tonübertragungsanlagen gemäß dieser Betriebsvereinbarung ist von der Arbeitgeberin durch die zur Vergabe des Lehrveranstaltungsraums zuständige Organisationseinheit allen in den betroffenen Lehrveranstaltungsräumen tätigen Lehrenden durch Aufkleber oder Ähnliches zur Kenntnis zu bringen.

9.2. Die Lehrenden sind von der Medienbeauftragten / vom Medienbeauftragten der Arbeitgeberin auf eventuelle zu beachtende Besonderheiten (Form der Präsentationen usw.) hinzuweisen und ggf. einzuschulen.

9.3. Die LehrveranstaltungsteilnehmerInnen sind von den Lehrenden am Anfang der Lehrveranstaltung auf die Aufzeichnung bzw. Übertragung ausdrücklich hinzuweisen.

10. Publikation

Der Stammtext der Betriebsvereinbarung ist im Mitteilungsblatt der Universität zu publizieren. Die Anhänge sind nicht zu veröffentlichen, sondern in der für Rechtsfragen zuständigen Abteilung von Administration & Dienstleistungen zur Einsichtnahme für die ArbeitnehmerInnen der Karl-Franzens-Universität Graz aufzulegen sowie den Betriebsräten zur Verfügung zu stellen.

Graz, am

Rektor der Karl-Franzens-Universität Graz

Für den Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal